

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1895

II. Zur Geschichte des Wildeshauser ehelichen Güterrechts.

Weil ich in einem benachbarten Ort geboren bin, so konnte ich ihm die Versicherung geben, daß im Volksmunde bis auf den heutigen Tag es nur *mesceendörp* und nicht *merseendorp* heißt.

S. 296 zu Bögen (*Baginni*) stellt Wolf sein Bügen, Begen-dorf und S. 296 zu Döllen (*Duline*) sein Dalia, Dellendorf.“

Wenn wir uns diese prägnanten altsächsischen Ortsnamen als in Siebenbürgen vorhanden vergegenwärtigen und dabei ins Auge fassen, daß es von jeher bis auf den heutigen Tag Gebrauch gewesen ist, neue Ansiedelungen mit alten Namen, die lieb und teuer sind, zu benennen: so sind wir zu dem bestimmten Schlusse berechtigt, daß unter den Sachsen, welche im Anfange des 12. Jahrhunderts nach Siebenbürgen einwanderten, jedenfalls auch mehrere Familien aus dem oldenburgischen Münsterlande sich befunden und ihre alten Hei-matsnamen dahin verpflanzt haben.

Am Schlusse seines Briefes bat der Herr Gymnasialdirektor J. Wolf freundlichst, der Brüder an der äußersten Grenze der europäischen Civilisation zu gedenken und unsere Willfährigkeit zu erhalten den im Reiche der Wissenschaft und christlichen Gesittung mitthuenden deutschen Genossen am schwerbedrängten Mühl-bache zu Siebenbürgen.

Cappeln.

Dr. Niemann.

II. Zur Geschichte des Wildeshauser ehelichen Güterrechts.

In dem Wildeshauser ehelichen Güterrechte fällt es auf, wie anders das deutsche Recht von jeher die Stellung der Haus-frau in der Familie ansah als beispielsweise das römische. Wenn das Haupt der Familie gestorben war, so nahm die Witwe das eheliche aus ihrem und ihres Mannes Vermögen zusammengesetzte Gut in ihre Verwaltung, zu ihrem und ihrer Kinder gemeinsamen Besten, wie eine Verordnung vom 20. Juli 1844 betreffend Rechts-

verhältnisse der in ungetheilten Gütern lebenden Witwen und Kinder in der Stadt Wildeshausen u. s. w. (abgedruckt bei Janßen, Sammlung der im Herzogtum geltenden Gesetze und Verordnungen S. 547) sich ausdrückt. Nach ihrem Ermessen und ohne Abrechnung zu liefern zu brauchen, bestritt die Witwe aus der Masse ihren und der Kinder standesgemäßen Unterhalt. Ganz frei durfte sie im Interesse der Familie über den beweglichen Teil des Vermögens schalten. Zur Verfügung über das, was unbeweglich war, bedurfte sie der Genehmigung der Samtgutsinteressenten und, soweit diese minderjährig waren, des Gerichts. Den minderjährigen Kindern wurde aber ein Vormund nur für ihr etwaiges Sondergut bestellt. In Samtgutsangelegenheiten vertrat die Mutter ihre Kinder von Rechts wegen, ob sie nun minderjährig oder großjährig waren. Nur die Abschichtung der volljährigen Kinder änderte diesen Zustand. Bis dahin lebten Mutter und Kinder unter dem Regier der Mutter auf gemeinsamen Gedeih und Verderb. Erst infolge des französischen Einflusses im Anfang dieses Jahrhunderts bürgerte es sich ein, der Witwe einen Vormund für die minderjährigen Kinder an die Seite zu stellen. Die schon erwähnte Verordnung von 1844 stellte den alten Rechtszustand wieder her.

Der Ursprung des Wildeshauser Güterrechtes hat früheren Schriftstellern zu denken gegeben. Da sie indes nicht in der Lage waren, ausreichende Quellen über den geschichtlichen Zusammenhang zu benutzen, so ergingen sie sich in unsicheren Vermutungen, die, an der einfachen Lösung der Frage vorbeigehend, das Richtige nicht trafen. Hinüber glaubt an eine Einführung des lübischen Rechtes in Wildeshausen; Steche, der ebenso wie nach ihm der genannte Hinüber Amtmann in Wildeshausen war, führte das Wildeshauser eheliche Güterrecht auf „altdeutsche Grundmaximen und Gewohnheiten“ zurück, während Kunde es aus dem mundium und der ehelichen Vogtei des Mannes entsprungen sein läßt, dem stadtbremischen Rechte aber einigen Einfluß während der Vereinigung des Ländchens mit dem Erzbistum Bremen zugesteht.

Der letzten Hypothese, die der Wahrheit am nächsten kommt, muß entgegengehalten werden, daß die politische Verbindung Wildeshausens mit dem Erzbistum Bremen für die Rechtsentwicklung an

sich nichts bedeutet und keine Vermutung über eine Einwirkung des stadtbremischen Rechts rechtfertigen kann. Richtig ist es aber, daß die ehelichen Güterrechte Bremens und Wildeshausens manche Ähnlichkeit zeigen. Wir werden dem Eingangs geschilderten Verhältniß des Wildeshauser Rechts dasjenige des Bremer Rechts im Folgenden gegenüberstellen. Bei einer Vergleichung beider wird es einleuchten, daß die Beobachtung Kundes sachlich durchaus zutreffend gewesen ist.

Auch nach stadtbremischem Rechte bleibt die Witwe mit den Kindern in einer Were des Samtguts auf Gedeih und Verderb sitzen. Sie allein verwaltet es, ohne Rechnung abzulegen, hat den Nießbrauch des Ganzen, aus dessen Aufkünften sie auch die Kinder in standesgemäßer Weise zu erziehen und zu ernähren hat. Zu diesem Zwecke ist es ihr auch erlaubt, die Substanz, soweit die fahrende Habe in Betracht kommt, mit Maß anzugreifen. Immobilien jedoch (über die sie nach neuestem Recht allein verfügen kann, ein Zeichen des größeren Vertrauens, das man den Frauen der großgewordenen Stadt bei der Zunahme ihrer Bildung und der Werterhöhung ihrer Mitgift schenken zu müssen glaubte) durfte sie nach ursprünglichem Recht nicht ohne Einwilligung der großjährigen Kinder oder des Familienrates, wenn die Kinder noch minderjährig waren, vornehmen. In Samtgutsangelegenheiten war sie die rechtmäßige Vertreterin ihrer minderjährigen und volljährigen Kinder. Einen Vormund jener kannte man nur für das Sondergut, auf das sich der Nießbrauch der Witwe nicht erstreckte. Ein Recht der gerichtlichen Vertretung überhaupt hatte also auch hier die Witwe nicht.

Die also in manchen Rechtsfäßen noch in unserm Jahrhundert vorhandene Ähnlichkeit der beiden Rechte ist — und das ist die einfache Lösung der uns jetzt interessierenden Frage — eine Folge ihrer ursprünglich nahen Verwandtschaft, wie durch eine Darlegung des geschichtlichen Zusammenhangs nachgewiesen werden soll.

Wie den Städten Verden, Harpstedt, Oldenburg und Delmenhorst, so ist auch Wildeshausen das Bremer Stadtrecht verliehen worden. Nachdem Graf Heinrich der Bogener im Jahre 1229 Wildeshausen dem Erzbischof von Bremen als Lehen auf-



3 getragen hatte, nahm nach dem 1270 erfolgten Tode des kinderlosen Heinrich der damalige Erzbischof Hildebold, welcher durch seine Mutter mit dem oldenburgischen Grafenhaus verwandt war, Wildeshausen als heimgefallenes Lehen in Besitz. Im Anschluß hieran fand die Verleihung statt. In einer Urkunde aus jener Zeit erklärt Hildebold, er habe die Huldigung der Stadt Wildeshausen entgegengenommen, „relinquentes eis in perpetuum de consensu decani et capituli nostri et tocius ecclesie nostre libertatem et ius Bremensis civitatis ita ut libere eo gaudeant etc.“ Die Stadt Wildeshausen hatte nun, nachdem ein Jahrhundert ziemlich ruhig verlaufen war, im wechselvollsten Geschehe, meistens zusammen mit der umliegenden Landschaft, besonders infolge fortwährender Verpfändungen, bald diesem, bald jenem Herrn zu gehorchen. Alle diese Herren — von einer großen Anzahl sieht es urkundlich fest — scheinen der Stadt beim Beginn ihrer Herrschaft das alte Recht feierlich garantiert zu haben. Den Bürgern lag natürlich sehr daran, „rechticheit, vrigheit und privilegien“ der Stadt Bremen und damit ihre selbständige Stellung zu behalten, deren Vorteile nicht nur auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Rechts lagen. Die Einwohner Wildeshausens bezahlten die gekauften Waren mit bremischem Gelde und bedienten sich z. B. der großen Raummaße Bremens. Ohne Zweifel hat ein reger Verkehr zwischen den beiden Städten stattgefunden, dessen Sicherheit durch das gleiche Recht naturgemäß bedeutend erhöht wurde.

Von Rechtsaufzeichnungen jener Zeit scheinen nur sehr wenige uns erhalten geblieben zu sein. Im Großherzoglichen Haus- und Centralarchiv befindet sich ein Wildeshausener Stadtbuch, in das eine große Spanne Zeit hindurch Eintragungen von städtischen Rechten und Satzungen gemacht worden sind. Interessant ist, daß bei einem ca. 1400 eingetragenen Rechtsfaze bezeugt wird, er gelte auch in Bremen („vortmer is en stades recht tho Bremen unde hir“). In der That weist das Bremer Stadtrecht denselben Rechtsfatz, allerdings in bedeutend kürzerer Fassung auf.

Im Jahre 1529 bemächtigte sich Münster der Stadt Wildeshausen. Die Geschichte dieser Zerstörung und ihre Veranlassung hat neuerdings G. Sello in einem interessanten Aufsatz (Weser-



zeitung 1895 Mai 31, Juni 1) dargestellt,¹⁾ welcher an verschiedenen Stellen die Rechtsgeschichte der Stadt berührt und darlegt, wie dieses Ereignis die ruhige Rechtsentwicklung unterbrach. Bischof Friedrich nahm der eroberten Stadt die städtischen Privilegien. Ihr Recht sollten die Einwohner nicht mehr wie vordem in Bremen, sondern auf dem Deesem, dem alten Gerichtssitz im Niederstift Münster, suchen, wo noch jetzt im Amte Bechta, nahe der Cloppenburgischen Grenze bei Emsteck und Cappeln, der Wald Deesen liegt. Dort tagte das Gericht des Leri-Gaues unter dem Vorsitz des Wildeshauser Richters. Dadurch, daß die Wildeshauser an das Gogericht auf dem Deesem als Ober- bzw. Appellationsinstanz in ihren Rechtsangelegenheiten gewiesen wurden, war das Eindringen der fremden Satzungen des Landrechts in das bisherige Stadtrecht sehr erleichtert. Es ist indes anzunehmen, daß das lebendige Recht und besonders das Familienrecht nicht ohne weiteres verändert, sondern im Wesentlichen bestehen geblieben ist.

Nach der Überlieferung soll Bischof Friedrich selbst schon gleich nach der Zerstörung bereut haben, aus der Stadt einen Flecken gemacht zu haben; doch hatte es damit sein Bewenden. Die Bürger Wildeshausens sehnten aber ihre Privilegien zurück. Noch nach etwa 35 Jahren Münsterscher Herrschaft (ca. 1565) baten sie um deren Wiederherstellung. Allerdings war der Erfolg der Bitte nicht bedeutend. Die Gerichtsbarkeit, die der Stadt im Jahre 1568 verliehen wurde, war sehr wenig umfassend. Später wurde sie vergrößert.

Nach 105 Jahren Münsterscher Herrschaft übergaben die Schweden die Stadt dem Erzbischof von Bremen. Mit diesem gerieten Stadt und Amt Wildeshausen im Westfälischen Frieden unter schwedische Herrschaft, die bis 1675 dauerte. Während dieser Zeit (1651) erhielten Bürgermeister und Rat unter anderem die Befugnis der Rechtsprechung und Vollstreckung in *causis civilibus confessatis* ohne Unterschied des Objekts und in denjenigen streitigen Sachen, in welchen das Objekt in der Hauptsache nicht mehr als 20 Reichsthaler betrug.

So lückenhaft die im Vorstehenden gegebene Entwicklung ist, läßt es doch erklärlich erscheinen, daß das Wildeshauser eheliche



Güterrecht, in manchen Punkten dem bremischen noch so ähnlich, von diesem in vielen Rechtsfägen wieder durchaus abweicht. Auch die Verschiedenheit zwischen dem Rechte der Stadt Wildeshausen und dem des umliegenden Landes wird durch die Geschichte verständlich. Wir sehen, wie an zwei politisch getrennten Plätzen das ursprünglich gleiche Recht verschiedenartig sich entwickelt hat, und wie seit der Niederlegung der Mauern Wildeshausens auch die Grenzen zwischen dem Rechte der Stadt und dem der umliegenden Landschaft zum großen Teil verwischt worden sind.

Der Übergang Wildeshausens an Hannover (1700) und Oldenburg hat an sich auf das eheliche Güterrecht dieses neuen Landesteils keinen Einfluß gehabt. So konnte es als ein Teil des deutschen Rechtes, welcher als zu tief im deutschen Familienleben begründet von dem fremden römischen Recht nicht hatte verdrängt werden können, bis in unsere Tage dauern. Das Jahr 1874 brachte den Untergang des Wildeshauser und aller übrigen alten oldenburgischen Güterrechte. Damit verschwand im Wesentlichen aus dem Volksleben ein charakteristischer Teil des deutschen Rechtes, dem in unserer künftigen Gesetzgebung wahrscheinlich wieder mehr Raum gewährt werden wird.

Behta.

Julius Weber.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Oldenburgs Lage auf dem Wiener Kongreß. Aus dem Nachlaß des (1855 verstorbenen) Regierungspräsidenten Nutzenbecher.	1
II. Der Schafelhaverberg. (Mit einem Plan.) Von Oberlehrer fr. W. Riemann in Jever	5
III. Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges. Von Dr. Hermann Oncken in Berlin	27
1. Die Schwestern „de Schodis“	30
2. Die Teilnahme des flandrischen und brabantischen Adels am Kreuzzuge von 1234	42
3. Der Dominikaner-Ordensgeneral Johannes (Teutonicus) von Wildeshausen	52
IV. Die Wallfahrtskapelle unserer lieben Frau zur Wardenburg. (Mit einer historischen Karte des Kirchspiels Wardenburg.) Von Geh. Kirchenrat W. Hayen in Oldenburg .	59
1. Einleitung	59
2. Die Mutterkirche	60
3. Gründung der Kapelle	71
4. Blütezeit	77
5. Die Reformation und ihre Folgen	90
V. Gerhard Anton von Halem. (Besprechung von Arthur Chuquet, Paris en 1790. Voyage de Halem, traduction, introduction et notes. Paris 1896. Von Dr. Hermann Oncken in Berlin	103
VI. Kleine Mitteilungen.	
1. Die Kirchenvisitationen vor hundert Jahren. Aus dem Nachlaß des (1801 verstorbenen) Generalsuperintendenten Nutzenbecher	125
2. Die Apotheken der Stadt Oldenburg. Von Oberlehrer Dr. Gustav Rühning in Oldenburg	131
3. Das Marienläuten in Jever. Von Oberlehrer fr. W. Riemann in Jever	136
VII. Nekrolog für Pastor Dr. L. Niemann († 1895 Dez. 2). Von Pastor Willoh in Vechta	139

